



21151

Verfügung

Nr. 286/2024

Schwyz, 29. Mai 2024

15.14.23 / nr

Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

AsFam St. Gallen GmbH
Oberer Graben 3
9000 St. Gallen
Nachfolgend: Gesuchstellende Organisation

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM, SR 943.02)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110)
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111)

1. Sachverhalt

1.1. Mit eingereichtem Gesuch am 11. März 2024 (Gesuch vollständig am 15. April 2024) ersucht die gesuchstellende Organisation, vertreten durch Mire Gjokaj-Raja, gesamtverantwortliche Leitung, um die Erteilung einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause. Die kantonale Berufsausübungsbewilligung der verantwortlichen Fachperson, Lorena Lago Carril, liegt vor.

1.2. Die gesuchstellende Organisation verfügt über eine Betriebsbewilligung für die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen.

1.3. Die gesuchstellende Organisation betreibt einen Standort im Kanton St. Gallen.

1.4. Die gesuchstellende Organisation beabsichtigt ihre Leistungen durch Gesundheitsfachpersonen und pflegende Angehörige zu erbringen.

2. Erwägungen

2.1. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in § 35 f. GesV i.V.m. § 36 f. GesG konkretisiert. Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Organisation unter anderem die Berufsausübungsbewilligung der verantwortlichen Fachperson, den Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung für die beabsichtigte Nutzung, den Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal, die allfälligen Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone sowie den Nachweis, dass die Bestimmungen der KLV und der KVV erfüllt sind, einreicht (§ 35 GesV). Weiter muss die mit der fachlichen Leitung eines bewilligten Betriebes betraute Fachperson den Betrieb persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Bei unumgänglicher Abwesenheit hat sie sich durch eine Fachperson mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung vertreten zu lassen (§ 36 Abs. 1 GesV). Zudem muss der Inhaber der Betriebsbewilligung dafür sorgen, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die dafür über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen (§ 36 Abs. 2 GesV). Dem Amt für Gesundheit und Soziales liegen keine Hinweise auf Unstimmigkeiten vor. In Anwendung von Art. 2 Abs. 6 BGBM ohne Niederlassung im Kanton Schwyz ist die Betriebsbewilligung zu erteilen.

2.2. Die Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause berechtigt ausschliesslich zum Betrieb einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Schwyz. Die erteilte Betriebsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn:

- die Tätigkeitsaufnahme nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung erfolgt;
- während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr im Kanton Schwyz praktiziert wird;
- die Betriebsbewilligung im Kanton St. Gallen dahinfällt.

Das Amt für Gesundheit und Soziales verfügt:

1. AsFam St. Gallen GmbH wird die Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Sinne der Erwägung ohne Standort im Kanton Schwyz erteilt.
2. Die Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause berechtigt ausschliesslich zum Betrieb einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Schwyz. Ziff. 1 fällt dahin, wenn:
 - die Tätigkeitsaufnahme nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung erfolgt;
 - während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr im Kanton Schwyz praktiziert wird;
 - bei Aufgabe der Tätigkeit im Kanton Schwyz;
 - die Betriebsbewilligung im Kanton St. Gallen dahinfällt.
3. AsFam St. Gallen GmbH hat jede Tatsache, die für die Betriebsbewilligung von Belang ist, dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen zu melden. Namentlich:
 - Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit oder des Betriebes,
 - Wechsel bei der verantwortlichen Fachperson und Wechsel bei der gesamtverantwortlichen Leitung,
 - Änderung der Grösse des Betriebes oder Änderung der Tätigkeit.

4. Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des BGBM werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.
6. Zustellung (vollständig):
 - AsFam St. Gallen GmbH
 - Amt für Gesundheit und Soziales
 - Wettbewerbskommission Sekretariat, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

Amt für Gesundheit und Soziales

i.v. 

Dr. med. Christos Pouskoulas, stv. Vorsteher

Versand: **31. MAI 2024**